

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom, Zahl:, mit welcher der mit Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 03.09.1982, Zahl: 6-B 36/1/1982, für das Grundstück 957/11 (Teil) KG Rieding samt Abänderung vom 14.02.2008, Zahl: 030-02-0350/2008 erlassene Teilbebauungsplan außer Kraft gesetzt wird.

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 48 ff. des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 (K-ROG 2021), LGBl. Nr. 59/2021 idgF, wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 03.09.1982, Zahl: 6-B 36/1/1982, samt Abänderung vom 14.02.2008, Zahl: 030-02-0350/2008 mit welcher für das Grundstück 957/11 (Teil) KG Rieding im Ausmaß von ca. 14.000 m² ein Teilbebauungsplan erlassen wurde, wird **außer Kraft gesetzt**.

§ 2

Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

F.d.R.z.:

Der Bürgermeister:

DI Gernot Rűf

DI (FH) Hannes Primus

Erläuterungen

**zur Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg
vom....., Zahl:**

Die gesamte Fläche des Siedlungsgebietes „Steinerkogel Nord“ ist als Bauland - Kurgebiet - Sonderwidmung - Freizeitwohnsitz gewidmet. Eine kleine Teilfläche dieses Gesamtgebietes ist in einem Teilbebauungsplan, einem Altbestand aus dem Jahr 1982 zuletzt abgeändert im Jahr 2008, umfasst.

Während der Prüfung bzgl. einer potenziellen Abänderung wurde der Kataster über den derzeit gültigen Bebauungsplan gelegt und erkannt, dass sämtliche Straßen und Wegparzellen des Bebauungsplanes nicht mit dem Kataster sowie dem Naturbestand überein stimmen, weshalb derzeit ein massiver Widerspruch zum Flächenwidmungsplan gegeben ist.

Ein Versagungsgrund für die Genehmigung eines Teilbebauungsplanes ist, wenn dieser dem Flächenwidmungsplan widerspricht. Da derzeit die im Flächenwidmungsplan festgelegten Straßen und Wege nicht im Einklang mit dem Bebauungsplan stehen, besteht die Notwendigkeit zur Anpassung bzw. Aufhebung. Wie zuvor dargelegt ist der größte Teil der „Steinerkogel Nord“ Siedlung mit Freizeitwohnsitzwidmung durch den „Allgemeinen Textbebauungsplan“ (generellen Bebauungsplan) geregelt und nicht durch Teilbebauungspläne. Seit den 80er Jahren wird der Großteil der Gesamtfläche auf Basis des „Allgemeinen textlichen Bebauungsplanes“ bebaut.

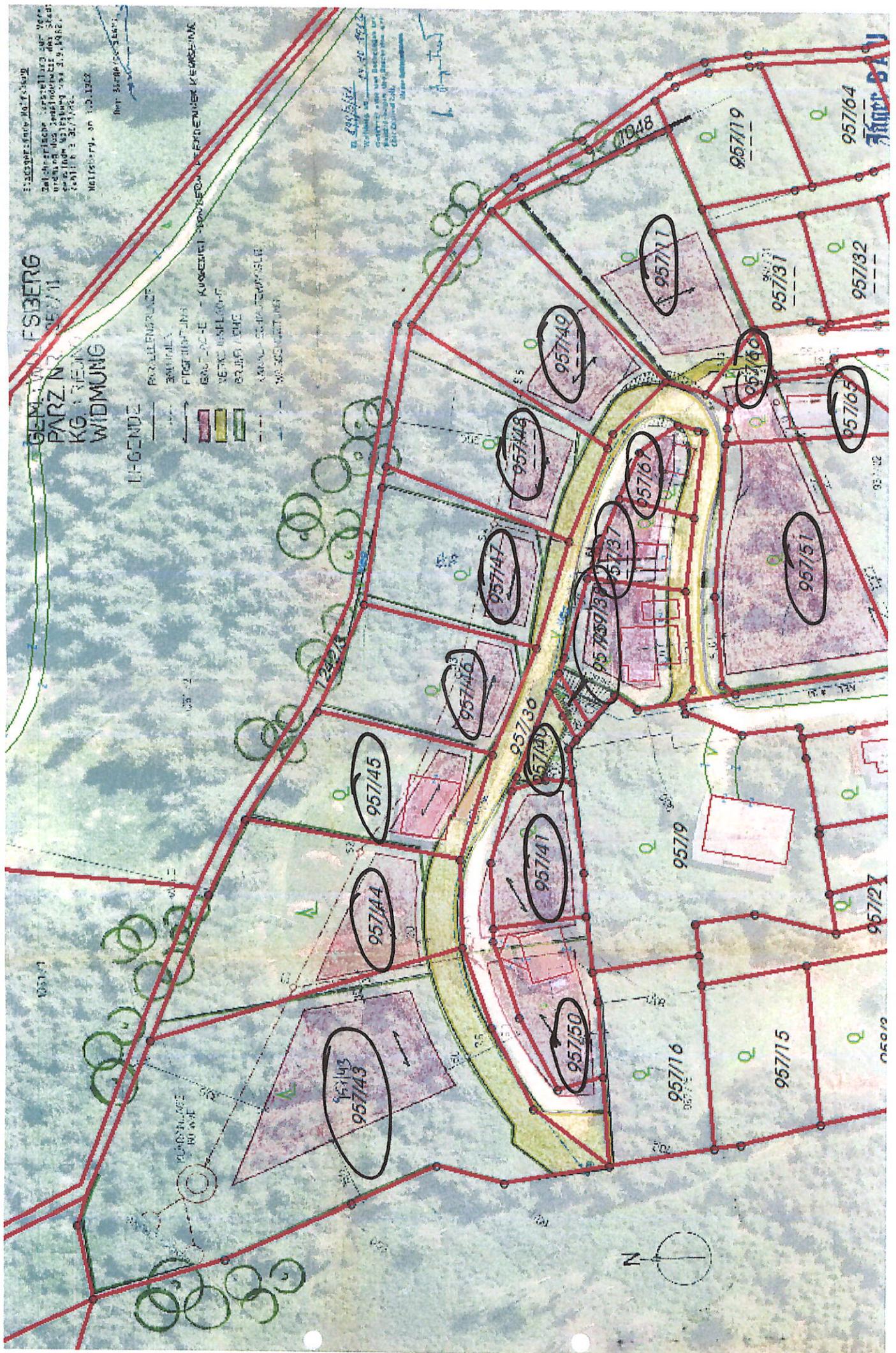
Eine Betrachtung im Verhältnis der Gesamtfläche ergibt, dass im Interesse der Gleichbehandlung der Teilbebauungsplan aufzuheben ist. Da die Aufhebung im Grunde ein einheitliches Gesamtbild ergibt, bestehen keine Bedenken, dass statt des aufzuhebenden Teilbebauungsplanes der „Allgemeinen textliche Bebauungsplan“ (generellen Bebauungsplan) gelten soll.

F.d.R.z.:

Der Bürgermeister:

DI Gernot Rüb

DI (FH) Hannes Primus





Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter
<http://www.wolfsberg.at/amtssignatur>